

Merkblatt über Kindergeld für Staatsangehörige der Staaten Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro und Kosovo

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt soll Staatsangehörigen der Staaten Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro und Kosovo einen Überblick geben, unter welchen Voraussetzungen sie für ihre Kinder deutsches Kindergeld erhalten können. Weitere Auskünfte erteilen die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit.

2. Wer erhält deutsches Kindergeld?

In Deutschland wohnende Ausländer können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse, die zur Erwerbstätigkeit berechtigen, können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Nähere Auskünfte darüber erteilt die Familienkasse.

Auf Staatsangehörige der Staaten Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro und Kosovo, die in Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigt sind, können jedoch auf Grund des deutsch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit Kindergeld auch dann erhalten, wenn sie die geforderten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Ein Anspruch auf Kindergeld nach dem deutsch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit besteht für diejenigen Monate, in denen in Deutschland eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt wird, sofern während dieser Beschäftigung Arbeitslosenversicherungspflicht besteht. Arbeitnehmer im Sinne des Abkommens sind auch solche Personen, die nach Beendigung ihrer Beschäftigung einkommensabhängiges Elterngeld erhalten oder Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen, oder die Arbeitslosengeld I (nicht aber Arbeitslosengeld II), Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen beziehen.

Staatsangehörige der Staaten Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro und Kosovo, die vom deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestands- bzw. rechtskräftig als Asylberechtigte oder sonstige politisch Verfolgte anerkannt worden sind, findet zusätzlich das Vorläufige Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit Anwendung. Sie können Kindergeld erhalten, wenn sie seit wenigstens sechs Monaten in Deutschland wohnen. Kindergeld steht dann nach Ablauf der Sechs-Monatsfrist zu. Auf eine Arbeitnehmertätigkeit kommt es nicht an.

3. Für welche Kinder kann man Kindergeld erhalten?

Als Kinder werden berücksichtigt:

- eigene (einschließlich angenommener) Kinder,
- im Heimatland lebende Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), wenn sie schon im ausländischen Haushalt des Arbeitnehmers gelebt haben, bevor er seine Arbeit in Deutschland aufgenommen hat und
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), die der Antragsteller in seinen Haushalt in Deutschland aufgenommen hat.

Enkelkinder und Pflegekinder können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Antragsteller in seinen Haushalt in Deutschland aufgenommen hat.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Kinder über 18 Jahre können nur berücksichtigt werden, wenn sie zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Welche dies sind, ist im allgemeinen Merkblatt über Kindergeld nachzulesen.

Kinder mit Wohnsitz im Heimatland können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller Arbeitnehmer im Sinne des deutsch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit ist (siehe hierzu Nr. 2 dieses Merkblattes). Kindergeld wird grundsätzlich nicht für ein Kind gezahlt, für das in Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina oder Kosovo Kindergeld gewährt wird oder bei entsprechender Antragstellung zu gewähren wäre.

4. Wie hoch ist das Kindergeld?

Die Höhe des Kindergeldes hängt davon ab, wo sich die Kinder aufhalten.

Für Kinder, die sich in Deutschland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten, steht Kindergeld in Höhe der deutschen Sätze zu.

Diese betragen monatlich:

- für das erste und zweite Kind jeweils 204 Euro
- für das dritte Kind 210 Euro
- für jedes weitere Kind jeweils 235 Euro

Für Kinder in Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro und im Kosovo steht Kindergeld nur dann zu, wenn der Antragsteller Arbeitnehmer im Sinne des deutsch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit ist.

Die Kindergeldsätze für Kinder in den genannten Staaten bzw. für Kinder, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, betragen monatlich:

- für das erste Kind 5,11 Euro
- für das zweite Kind 12,78 Euro
- für das dritte und vierte Kind jeweils 30,68 Euro
- für jedes weitere Kind jeweils 35,79 Euro

Die Reihenfolge richtet sich nach dem Alter der Kinder. Dabei zählen aber nur diejenigen Kinder, für die tatsächlich Anspruch auf Kindergeld besteht.

5. Wer erhält deutsches Kindergeld, wenn mehrere Personen für dasselbe Kind anspruchsberechtigt sind?

Für dasselbe Kind wird nur einer Person Kindergeld gezahlt. Sind beide Elternteile als Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt, so wird das Kindergeld grundsätzlich für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder an denjenigen Elternteil gezahlt, den sie untereinander bestimmen.

6. Wann beginnt und wann endet der Anspruch auf Kindergeld?

Das Kindergeld wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen mindestens an einem Tag bestanden haben.

In den Monaten, in denen ein Arbeitnehmer nach Deutschland einreist oder Deutschland wieder verlässt, ist Kindergeld in der Regel nur anteilmäßig für die Tage zu zahlen, an denen die Voraussetzungen in Deutschland vorgelegen haben.

Der Anspruch auf Kindergeld verjährt nach 4 Jahren.

7. Wie und wo ist Kindergeld zu beantragen?

Das Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse Bayern Süd, 93013 Regensburg, beantragt werden.

Bitte verwenden Sie hierfür die Vordrucke „Antrag auf Kindergeld (KG 1)“, die „Anlage Kind“ und die „Anlage Ausland (KG 51)“. Diese Vordrucke sind bei der Familienkasse erhältlich.

Die Vordrucke müssen sorgfältig ausgefüllt werden. Es dürfen nur Kinder eingetragen werden, die tatsächlich leben.

Wird eine Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt, muss der Arbeitgeber auf dem beiliegendem Vordruck KG 54 bescheinigen, dass ein Arbeitsverhältnis besteht und ob Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit entrichtet werden.

Die ausgefüllten Vordrucke können mit den erforderlichen Unterlagen persönlich bei der Familienkasse abgegeben werden. Dies wird sich immer dann empfehlen, wenn Zweifel bestehen, wie einzelne Fragen im Antragsvordruck zu beantworten sind. Der Antrag kann aber auch auf dem Postweg oder durch eine andere Person an die Familienkasse übermittelt werden. Dieser ist jedoch erst dann wirksam gestellt, wenn er bei der zuständigen Familienkasse tatsächlich eingegangen ist.

Die Angaben im Antragsvordruck und den eingereichten Unterlagen sind als Steuergeheimnis geschützt.

8. Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

Antragsteller haben ihren jeweiligen Aufenthaltstitel nachzuweisen (z. B. durch Passkopie).

Antragsteller, die vom deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Asylberechtigte oder sonstige politisch Verfolgte anerkannt worden sind, müssen den Anerkennungsbescheid vorlegen. Aus diesem Bescheid oder einer zusätzlichen Bescheinigung des Bundesamtes muss hervorgehen, dass und seit wann die Anerkennung bestands- bzw. rechtskräftig geworden ist.

Die Existenz und der Aufenthaltsort der im Antrag aufgeführten Kinder muss durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Für Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, ist der Vordruck „Haushaltsbescheinigung“ (Vordruck KG 3a) vorgesehen.

Zum Nachweis der im Heimatland lebenden Kinder ist eine Familienstandsbescheinigung (KG 53) vorzulegen. Die Familienstandsbescheinigung wird von der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Sind in einer Familienstandsbescheinigung Geburtsdaten nicht richtig angegeben oder Kinder aufgeführt, die inzwischen verstorben sind, müssen Sie die zuständige Familienkasse unaufgefordert darauf hinweisen und die richtigen Angaben machen.

Als Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder vergleichbaren Leistungen muss ein Bescheid oder eine Bescheinigung des zuständigen Trägers vorgelegt werden.

9. Wie wird das Kindergeld gezahlt?

Das Kindergeld wird monatlich gezahlt, und zwar im Laufe des Monats für den das Kindergeld bestimmt ist. Die Zahlung erfolgt auf das angegebene Konto.

10. Was muss man beachten, wenn man Kindergeld bezieht?

Wer Kindergeld beantragt hat, ist verpflichtet, der zuständigen Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in seinen Verhältnissen und den Verhältnissen seiner Kinder mitzuteilen, die für den Kindergeldanspruch von Bedeutung sein können. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn über den Antrag noch nicht entschieden ist. Wer seine Anzeigepflicht verletzt, hat nicht nur das etwa zu viel bezogene Kindergeld zurückzuzahlen, sondern muss auch mit einer Geldbuße oder sogar mit einem Strafverfahren rechnen.

Die zuständige Familienkasse ist insbesondere sofort zu unterrichten, wenn

- für ein Kind von einer anderen Stelle Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird,
- für ein Kind eine andere Person (z. B. der Ehegatte) Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung erhält,
- ein Kind geboren wird, stirbt oder seinen Aufenthaltsort wechselt (im Heimatland oder auch zwischen dem Heimatland und Deutschland),
- ein über 18 Jahre altes Kind heiratet oder sich sonst sein Familienstand ändert,
- der andere Elternteil eine Beschäftigung in Deutschland aufnimmt,
- das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder für mehr als einen Monat kein Arbeitslohn bezogen wird,
- Deutschland verlassen wird.

Wird ein neues Arbeitsverhältnis aufgenommen, so muss dies der zuständigen Familienkasse mit dem Vordruck „Veränderungsanzeige“ mitgeteilt werden.

Wer Deutschland auf Dauer verlässt und noch restliches Kindergeld zu erhalten hat, bekommt es auf Verlangen an seinen Wohnort nachgesandt. Er muss der Familienkasse hierzu seine Kindergeldnummer und seine Anschrift bekannt geben.

11. Was ist zu tun, wenn man einen Fragebogen erhält?

Die Familienkasse prüft jedes Jahr einmal, ob noch alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld vorliegen. Zu diesem Zweck übersendet sie einen Fragebogen und einen Vordruck „Familienstandsbescheinigung“. Der Fragebogen ist mit der von der zuständigen Behörde ausgestellten Familienstandsbescheinigung sowie etwaigen sonstigen Unterlagen an die Familienkasse zurückzugeben.

12. Wann und wie erfährt man von der Entscheidung der Familienkasse?

Entscheidungen der Familienkasse werden grundsätzlich durch Übersendung eines schriftlichen Bescheides bekannt gegeben. Wenn für ein Kind bereits Kindergeld bezogen und es nach einer Überprüfung unverändert weitergezahlt wird, versendet die Familienkasse im Allgemeinen keinen schriftlichen Bescheid.

13. Wann muss zu viel erhaltenes Kindergeld erstattet werden?

Wer Kindergeld zu Unrecht erhalten hat, muss es erstatten. Hierüber erteilt die Familienkasse einen schriftlichen Bescheid. Die Erstattungspflicht besteht auch dann fort, wenn Deutschland verlassen wird. Bei Einziehung der Schuld leisten die ausländischen Stellen Hilfe.

14. Was kann man tun, wenn man mit einer Entscheidung der Familienkasse nicht einverstanden ist?

Wer mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist, kann hiergegen Einspruch einlegen. Ein etwaiger Einspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung bekannt gegeben worden ist, bei der Familienkasse schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Kann dem Einspruch nicht stattgegeben werden, erlässt die Familienkasse einen Einspruchsbescheid, gegen den Klage beim Finanzgericht erhoben werden kann.

Ist eine Entscheidung bindend (unanfechtbar) geworden, kann sie regelmäßig nicht mehr geändert werden. Wegen einer bindend festgesetzten Erstattungsforderung der Familienkasse können z. B. Arbeitslohn, Geld auf Bankkonten oder Gegenstände aus dem Besitz des Schuldners gepfändet werden. Wer eine Entscheidung der Familienkasse erhält, sollte daher sofort prüfen, ob er mit dem Inhalt einverstanden ist. Dies gilt auch, wenn eine Entscheidung ergeht, nachdem Sie Deutschland verlassen haben.